

1-15.1

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Gereute-Süd"

Begrenzung:

- Berliner Straße von der Südecke des Flurstücks 1972/20 nach Südwesten bis zur Südostecke des Flurstücks 1931/7, weiter entlang der Süd- bzw. Westgrenze des Flurstücks 1931/7 sowie der Westgrenzen der Flurstücke 1932/1, 1932/4 und 1932 bis zu einem Punkt, der 6 m vor der Nord-ecke des letztgenannten Flurstücks liegt / von dort nach Nordwesten und zwar über die Flurstücke 1962, 1961 und 1953 bis zu einem Punkt, der an der Südgrenze der Straße Auf dem Gereute etwa in Höhe des Flurstücks 1990 liegt / weiter entlang der Südgrenze der Straße Auf dem Gereute nach Osten bis zur Berliner Straße unter Ausschluß der Flurstücke bzw. Flurstücksteile 1973, 1972, 1972/21 und 1972/20-

I.

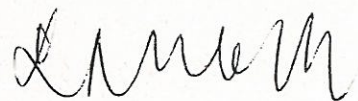
Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau hat am 10.7.1973 beschlossen, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1953 und 1984 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten und den rechtsverbindlichen Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Diese Änderung ist nicht zuletzt aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen, weil durch die geplante Bebauung eine wünschenswerte Abschirmung des östlich angrenzenden Wohngebietes gegenüber den Immissionen des westlich gelegenen Gewerbebetriebes erreicht wird.

II.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Neuburg a.d. Donau, den 10.7.1973
Stadt Neuburg a.d. Donau



L a u b e r
Oberbürgermeister